

## REGIERUNGSRAT

20. Dezember 2017

### BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

17.329

---

Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD); Änderung von Schutzplänen in den Gemeinden Aristau, Bremgarten (Ortsteil Hermetschwil), Merenschwand und Mühlau

Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf

Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD); Änderung von Schutzplänen in der Gemeinde Gebenstorf

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf § 10 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) die Entwürfe von Schutzplan-Änderungen im Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD), im Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) und im Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## Zusammenfassung

Bei den als "Landschaftsschutzdekrete" bezeichneten Erlassen handelt es sich um kantonale Nutzungspläne gemäss § 10 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Erlass und Änderung sind Sache des Grossen Rats. Wie bei kommunalen Nutzungsplanungen besteht periodisch ein Anpassungsbedarf.

Die vorliegende Botschaft betrifft drei Landschaftsschutzdekrete, nämlich das Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982 (SAR 787.330), das Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 (SAR 761.520) sowie das Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 (SAR 761.530) und umfasst insgesamt sechs Schutzplan-Änderungen in fünf Gemeinden. Dass alle sechs Schutzplan-Änderungen dem Parlament als Sammelvorlage unterbreitet werden, liegt an der untergeordneten Bedeutung der einzelnen Änderungen und ist verfahrensökonomisch motiviert.

Aufgrund einer bundesrechtlichen Vorgabe (langfristige Sicherung von Flachmooren) und zur zusätzlichen Rechtfertigung des Verfahrensaufwands wurden bei zwei Schutzplan-Änderungen auch – lediglich behördenverbindliche – "Beschlussinhalte mit Richtplancharakter"<sup>1</sup> integriert.

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Inhalt der Botschaft

Die vorliegende Botschaft umfasst sechs Schutzplan-Änderungen in drei Landschaftsschutz-Dekretsbereichen. Nachstehend werden auch die betroffenen Gemeinden aufgelistet.

Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982 (SAR 787.330) (Reussebene zwischen Flachsee und Mühlau)

- Gemeinde Aristau
- Gemeinde Bremgarten, Ortsteil Hermetschwil
- Gemeinde Merenschwand
- Gemeinde Mühlau

Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 (SAR 761.520) (Reussufer nördlich von Bremgarten)

- Gemeinde Gebenstorf

---

<sup>1</sup> Beschlussinhalte mit Richtplancharakter sind Beschlüsse, die – analog jenen im kantonalen Richtplan – nur behördenverbindlich und nicht eigentümerverschreibend sind.

Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 (SAR 761.530)

- Gemeinde Gebenstorf

Bei allen Schutzplänen handelt es sich um "Kantonale Nutzungspläne Landschaft" gemäss § 10 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100).

Die einzelnen Dekretsgebiete werden in den folgenden Kapiteln 2.1 (Reusstal), 3.1 (Reussufer nördlich von Bremgarten) und 4.1 (Wasserschloss) porträtiert. Auf Hintergrund und Auslöser der einzelnen Änderungen wird bei den einzelnen Schutzplan-Änderungen eingegangen, da sie nur teilweise identisch sind.

Da es sich um Änderungen von untergeordneter Bedeutung handelt, die aber dennoch dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen, wurde aus verfahrensökonomischen Gründen gewartet, bis eine Sammelvorlage mit mehreren Änderungsplänen möglich war. Bis 2016 lagen lediglich drei beschlussreife Änderungspläne vor, seither sechs.

Zwei der Schutzpläne (Gemeinden Aristau und Mühlau) enthalten auch Inhalte, die nicht grundeigentümerverbindlich, sondern bloss behördenverbindlich sind (Schutzplaninhalte mit Richtplancharakter), und in beiden Plänen auf die langfristige Sicherung bedeutender Flachmoore mit Nährstoff-Pufferzonen abzielen (Erläuterungen zum Schutzplaninhalt mit Richtplancharakter siehe Kapitel 2.3.).

## **1.2 Allgemeine Hinweise**

Der vorliegenden Botschaft liegen Verkleinerungen der Änderungspläne bei.

Vor der Publikation und der öffentlichen Auflage der Plan-Entwürfe erfolgten jeweils folgende Verfahrensschritte:

- Anhörung des Gemeinderats gemäss § 10 Abs. 3 BauG
- In den Gemeinden Aristau, Bremgarten (Ortsteil Hermetschwil), Merenschwand und Mühlau: Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern, teilweise in Form einer Orientierungsversammlung, zu welcher der Gemeinderat einlud.

Da die Publikation in den Gemeinden Aristau, Merenschwand und Hermetschwil (heute Ortsteil der Stadt Bremgarten) bereits lange zurücklag, wurde sie zwischen dem 11. September 2017 und dem 10. Oktober 2017 wiederholt.

In Anbetracht des geringen Umfangs der Änderungen wurde die Mitwirkungsaufgabe jeweils mit der öffentlichen Auflage zusammen durchgeführt (vgl. § 3 BauG).

Nur beim Änderungsplan Reussuferschutzdekret/Gebenstorf hatte der Regierungsrat über Einwendungen zu entscheiden (siehe dazu Kapitel 3).

## **2. Schutzplan-Änderungen im Perimeter des Reusstaldekrets**

### **2.1 Kurzporträt des Reusstaldekrets**

Das Dekret bildete gesetzgeberisch und raumplanerisch den Abschluss der Gesamtmelioration der Reussebene und ist damit auch ein Ausfluss des Gesetzes über den Hochwasserschutz, die Entwässerung und die Bodenverbesserungen im Gebiet der Reussebene (Reusstalgesetz) vom 15. Oktober 1969 (SAR 761.600). Es umfasst die Reussebene zwischen dem Flachsee im Norden und der Gemeinde Mühlau im Süden; westlich und östlich ist der Perimeter durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Kantonsstrassen begrenzt.

Der damalige Kommissionssprecher, Franz Wille, würdigte bei der Beratung des Dekrets am 19. Januar 1982 die Reusstalsanierung mit folgenden Worten: *"Wesentlich ist aber, dass durch das Zusammenwirken aller Partner nicht ein unschönes Kompromisswerk entstanden ist, sondern dass diese prächtige, parkartige Reusstallandschaft in einer massvoll veränderten Form so erhalten werden konnte, dass Bauer und Naturschützer, Einheimischer und Erholungssuchender zu diesem Werk heute ja sagen können."*<sup>2</sup>

Entgegen dem Titel ("Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung...") handelt es sich nicht um eine umfassende Nutzungsplanung. Ergänzend zum Reusstaldekret, dem "Kantonalen Nutzungsplan Reusebene", scheiden die Gemeinden mit ihrer Nutzungsplanung Kulturland unter anderem Landschaftsschutz zonen aus (siehe § 1 Abs. 2 RTD).

Die Schutzpläne heissen aufgrund des Reusstalgesetzes Landschaftsgestaltungspläne; sie waren vom Regierungsrat beschlossen worden (§ 5 Abs. 1 Reusstalgesetz). Die Pläne, welche Naturschutz zonen und Naturobjekte bezeichnen, wurden parallel zu den Neuzuteilungsentwürfen der Güterzusammenlegungen der einzelnen Gemeinden erarbeitet und öffentlich aufgelegt. Änderungen bei der Neuzuteilung des Grundeigentums sind jedoch in den Landschaftsgestaltungsplänen nicht nachvollzogen worden. Die vorliegenden Änderungspläne für die Gemeinden Merenschwand und Mühlau korrigieren dies bei zwei Naturschutz zonen.

## **2.2 Änderungsplan Gemeinde Merenschwand**

### **Auslöser der Anpassung**

Starke Abweichung der Ausdehnung der Naturschutzzone Siebeneichen im Landschaftsgestaltungsplan von den tatsächlichen Verhältnissen.

### **Wesentliche Inhalte, Erläuterung und Begründung**

Der Änderungsplan beschränkt sich auf den im vorangehenden Kurzporträt erwähnten Konflikt.

### **Öffentliche Auflagen**

7. März 2006 bis 5. April 2006 und 11. September 2017 bis 10. Oktober 2017

### **Einwendungen**

Keine.

## **2.3 Änderungsplan Gemeinde Aristau**

### **Auslöser der Anpassung**

Landerwerb durch die Stiftung Reusstal angrenzend an eine bestehende Naturschutzzone.

### **Wesentliche Inhalte, Erläuterung und Begründung**

Auslöser für den Hauptinhalt der Vorlage ist der gemeinsame Erwerb einer Kulturlandparzelle neben der Naturschutzzone Hintererlen durch einen aktiven Landwirt und die Stiftung Reusstal, welcher in der Folge – unter Beteiligung der Ortsbürgergemeinde Aristau und eines weiteren Landwirts – zu einer freihändigen Landumlegung führte. Diese Landumlegung wiederum ermöglichte es, die in einer ausgeprägten Mulde liegende Naturschutzzone (Teil einer ehemaligen Reusschlinge) entlang ca. <sup>3</sup>/<sub>4</sub> ihrer Grenze um eine Nährstoff-Pufferzone zu erweitern.

---

<sup>2</sup> Der ehemalige Grossrat Franz Wille aus Villmergen in seinem Beitrag im Buch "Sanierung der Reusstalebene, ein Partnerschaftswerk", herausgegeben vom Regierungsrat 1982, AT-Verlag Aarau (Seite 131).

## **Erläuterungen zum Schutzplaninhalt mit Richtplancharakter**

Mit diesem Teil der Vorlage soll ein bodenrechtlicher Erwerbstitel für das Abpuffern und Arrondieren von Naturschutzzonen geschaffen werden, welcher den Anforderungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, Art. 64 und 65) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11). Die im Plan symbolisch markierten Abschnitte mit Abpufferungs- und/oder Arrondierungsbedarf sollen mit direktem Erwerb oder via Erwerb von Realersatz und anschliessendem Abtausch beziehungsweise Umlegung realisiert werden, auf freiwilligem Weg, ohne behördliches Anordnen oder Verfügen.

Der Auftrag zur Schaffung von Pufferzonen ist sowohl im Bundes- wie im Kantonsrecht namentlich enthalten: Siehe dazu Art. 3 Abs.1 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (SR 451.33)<sup>3</sup> und § 9 Abs.1 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 (SAR 785.131)<sup>4</sup>. Dieser ist bis heute ungenügend erfüllt.

Der in der Planlegende mit "Beschluss mit Richtplancharakter" bezeichnete Inhalt des Änderungsplans ist lediglich behördenverbindlich, hingegen nicht grundeigentümergebunden, was auch in der Legende des Änderungsplans klar zum Ausdruck kommt. Die gewünschten Arrondierungen und Abpufferungsmassnahmen in den im Plan gekennzeichneten Abschnitten können somit den betroffenen Grundeigentümern nicht aufgezwungen, sondern nur im Einvernehmen mit diesen umgesetzt werden.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt beabsichtigt keine aktive Landerwerbspolitik, doch sollen der Kanton Aargau und die Stiftung Reusstal auf entsprechende Angebote reagieren können.<sup>5</sup> In den Jahren seit der ersten öffentlichen Auflage des Plans 2008 kam es zu keinem einzigen Kauf.

### **Öffentliche Auflagen**

18. Februar 2008 bis 18. März 2008 und 11. September 2017 bis 10. Oktober 2017

### **Einwendungen und Mitwirkungseingaben zum Schutzplaninhalt mit Richtplancharakter**

Es wurden keine Einwendungen eingereicht. Bei der ersten Auflage gab es drei Eingaben von natürlichen Personen. Die Anliegen konnten auf dem Verhandlungsweg bereinigt werden.

## **2.4 Änderungsplan Gemeinde Hermetschwil (heute Ortsteil der Stadt Bremgarten)**

### **Auslöser der Anpassung**

Schaffen eines bodenrechtlichen Erwerbstitels für Land entlang des Flachsees im Eigentum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).

### **Wesentliche Inhalte, Erläuterung und Begründung**

Die Vorlage beschränkt sich auf Grundeigentum von Stiftung Reusstal, Bund und Kanton (Reussparzelle).

### **Öffentliche Auflagen**

4. Oktober 2010 bis 3. November 2010 und 11. September 2017 bis 10. Oktober 2017

---

<sup>3</sup> "Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus."

<sup>4</sup> "[...] Es sind genügend Pufferflächen einzubeziehen."

<sup>5</sup> Dass hier auch die Stiftung Reusstal erwähnt wird, hat folgenden Grund: Die allermeisten Naturschutzgebiete der Reussebene, welche im Rahmen der Gesamtumgestaltung Reusstal ausgeschieden worden waren, befinden sich im Gesamteigentum von Staat und Stiftung Reusstal.

## **Einwendungen**

Keine.

## **2.5 Änderungsplan Gemeinde Mühlau**

### **Auslöser der Anpassung**

Fehlerhafte Abgrenzung der Naturschutzzone Schorenschachen.

### **Wesentliche Inhalte, Erläuterung und Begründung**

Änderung analog der Anpassung in der Gemeinde Merenschwand (siehe Kapitel 2.2).

### **Erläuterungen zum Schutzplaninhalt mit Richtplancharakter**

Wie in der Gemeinde Aristau (Kapitel 2.3) enthält auch dieser Änderungsplan für die Westflanke der Naturschutzzone Schorenschachen (Flachmoor von nationaler Bedeutung) einen nicht grundeigentümerverbindlichen Inhalt ("Beschluss mit Richtplancharakter"; P = Gebiete zur Abpufferung der Naturschutzzone/Schaffung von dauerhaften Nährstoff-Pufferzonen beziehungsweise A = Gebiete zur Arrondierung der Naturschutzzone), womit im Interesse der langfristigen Werterhaltung ein bodenrechtlicher Erwerbstitel geschaffen werden soll, dessen Umsetzung auch die Kontaktlinie zum Intensivkulturland verkürzen würde. Aktuell sind die Nährstoffpufferstreifen mit befristeten Bewirtschaftungsverträgen gesichert. (Für nähere Erläuterungen zu dieser Thematik siehe Kapitel 2.3.)

### **Öffentliche Auflage**

27. Juni 2016 bis 12. August 2016

## **Einwendungen**

Keine.

## **3. Schutzplan-Änderung im Perimeter des Reussuferschutzdekrets**

### **3.1 Kurzporträt des Reussuferschutzdekrets (RUD)**

Das Reussuferschutzgebiet zwischen Bremgarten und der Einmündung der Reuss in die Aare entstand im März 1966 durch die Reussuferschutzverordnung des Regierungsrats. Sie bezweckte unter anderem die Freihaltung der Uferhänge und engeren Uferbereiche von Wochenendhäuschen, Kiesabbau und Deponien, nicht jedoch von Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse wie die reussnahen Abwasserreinigungsanlagen oder die Umfahrung Bremgarten). Der Erlass war damals von grosser Bedeutung, erhielt der Kanton doch erst 1971 ein Baugesetz. Vieles, was in dieser Zeit nur entlang einzelner Flüsse galt (ab 1948 entlang des Rheins), gilt seither entlang aller Gewässer beziehungsweise in der gesamten Landschaft ausserhalb der Bauzonen, zuletzt verstärkt durch die Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Dem Reussuferschutzdekret kommt dennoch nach wie vor eine Bedeutung zu als "raumplanerische Klammer" über alle Reussanstössergemeinden unterhalb von Bremgarten sowie als Rahmenschutzerlass für dieses ausserordentlich wertvolle Naherholungsgebiet. 2002 hatte der Grosse Rat eine umfangreichere Änderung beschlossen.

### **3.2 Änderungsplan Gemeinde Gebenstorf**

#### **Auslöser der Anpassung**

Auslöser der Anpassung ist die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung; Ziel ist die Bereinigung von Konflikten mit dem Baugebiet, welche in den letzten Jahrzehnten entstanden waren. Die Konflikte entstanden, weil nach 1966 in einigen Reussuferabschnitten bis an die Sperrzone des

Reussuferschutzdekrets eingezont wurde und auf die Bauzonengrenze gebaut werden durfte, was dazu führte, dass durch die jeweiligen Gartenanlagen zwischen Bauzonengrenze und Reussufer der vorher bestehende naturnahe Flussraumcharakter vollkommen verfremdet wurde.

### **Wesentliche Inhalte, Erläuterung und Begründung**

Die im vorangehenden Abschnitt erwähnten Konflikte führen zu Reduktionen der Sperrzone. Durch geringfügige Erweiterungen der Sperrzone unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse erfolgt zudem eine gewisse Kompensation. Die Integration in die Sperrzone hat keine Konsequenzen für die bodenabhängige landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

### **Öffentliche Auflage**

27. Juni 2016 bis 12. August 2016

### **Einwendungen**

Der Gemeinderat und zwei Privatpersonen reichten Einwendungen ein. Der Regierungsrat wies diese ab.

### **3.3 Erläuterungen zu den Einwendungen**

#### **Einwendungen 1 und 2 (Gebiet Rüssrai, Parzelle 1016)**

Der Gemeinderat und ein privater Grundeigentümer beantragten die Reduktion der Sperrzone zugunsten der Erweiterung der Bauzone auf einer Parzelle an der Peripherie des Baugebiets (an der Kantonsstrasse gegen Birmenstorf), in einem Reussuferabschnitt, in dem der Änderungsplan, welcher öffentlich auflag, keine Schutzplan-Änderungen vorsah. Der Regierungsrat wies die Einwendungen ab, unter anderem wegen der unerwünschten präjudiziellen Wirkung einer Schutzzonenreduktion zugunsten der Bauzone. Mit der Beibehaltung des Status quo erleidet der betroffene Grundeigentümer keinen rechtlichen Nachteil, sondern es wird auf eine zusätzliche Privilegierung verzichtet.

#### **Einwendung 3 (Gebiet Muracher, Parzelle 652)**

Die Grundeigentümer der Kulturlandparzelle unmittelbar südlich der Zollbrücke zwischen Windisch und Gebenstorf wehrten sich gegen die Ausdehnung der Sperrzone auf ihrer Parzelle. Diese verlief bisher mitten im Reusshang und soll neu die gesamte Böschung umfassen; sie wird damit auch im Gelände klar nachvollziehbar. Die Ausdehnung der Sperrzone ist im Interesse der langfristigen Freihaltung des Reussufers und geschieht vor dem Hintergrund der Entwicklung, welche nördlich der Zollbrücke mit dem vorliegenden Änderungsplan zu einer Reduktion der Sperrzone führt. Der Regierungsrat wies die Einwendung unter anderem vor dem Hintergrund der Tatsache ab, dass die Ausdehnung der Sperrzone keinen Einfluss auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung habe und deshalb als angemessen zu beurteilen sei. Die Verbreiterung des "Schutzgürtels" entlang der Reuss im Rahmen einer vorausschauenden Planung überwiege das private Interesse.

## **4. Schutzplan-Änderung im Perimeter des Wasserschlossdekrets**

### **4.1 Kurzporträt des Wasserschlossdekrets**

Das Wasserschlossdekret umfasst den Landschaftsraum, in welchem  $\frac{2}{3}$  des gesamten Oberflächenwassers der Schweiz zusammenfliessen. In der Zusammenfassung der damaligen (4790) Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 27. Juni 1988, wird der Wert des Gebiets wie folgt umschrieben: *"Mitten im Agglomerationsgebiet von Brugg und Baden ist eine Landschaft mit weitgehend natürlichen Flussläufen und unverbauten Ufern, mit Restbeständen von Auenwäldern sowie Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten erhalten geblieben."*

Die Vorbereitungsarbeiten für dieses Dekret begannen im Jahr 1982, als die Aufnahme des Wasserschlosses in das BLN-Inventar<sup>6</sup> des Bundesrats zur Diskussion stand. Die Verhandlungen zwischen Bund und Kanton führten zum Ergebnis, vorerst auf die Aufnahme zu verzichten und stattdessen ein Schutzdekret zu erlassen. Seit 1996 ist das Wasserschloss Bestandteil des BLN-Inventars.

Im Gegensatz zu Reusstaldekret und Reussuferschutzdekret handelt es sich um eine umfassende Nutzungsplanung nach Raumplanungsrecht.

Das Wasserschlossdekret war zuletzt Gegenstand der (13.21) Botschaft an den Grossen Rat vom 20. Februar 2013, wegen des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage im Waldgebiet Sommerau der Gemeinde Windisch.

## **4.2 Änderungsplan Gemeinde Gebenstorf**

### **Auslöser der Anpassung**

Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Schaffen eindeutiger Grenzen zwischen dem Baugebietsrand und dem Rand des Wasserschloss-Dekretsgebiets.

### **Wesentliche Inhalte, Erläuterung und Begründung**

Abgesehen von den "Grenzbereinigungen" zum Baugebiet der Gemeinde Gebenstorf soll langfristig gesichert werden, dass auf dem Limmatspitz, nördlich des ehemaligen BAG-Areals, keine zusätzliche landschaftliche Belastung durch Hochbauten erfolgt. Dies ist seit kurzem in der kommunalen Nutzungsplanung verankert, weshalb die Aussage im Schutzplan des Wasserschlossdekrets gegenüber dem Planentwurf, welcher öffentlich auflag, nur noch im Informationsinhalt erscheint. (Dieser Aspekt war Gegenstand der beiden nachstehend erwähnten Einwendungen, welche gegenstandslos wurden.)

Grund für die Umzonung der Stroppelinsel ist die Tatsache, dass diese Insel seit einigen Jahren der Pro Natura gehört.

### **Öffentliche Auflage**

27. Juni 2016 bis 12. August 2016

### **Einwendungen**

Zwei; Gemeinderat und eine juristische Person, in derselben Sache (BAG-Areal auf dem Limmatspitz).

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt verzichtete auf die vorgesehene Plananpassung, gegen welche sich die Einwender wehrten, womit die Einwendungen gegenstandslos wurden.

---

<sup>6</sup> Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 29. März 2017 (SR 451.11).

## **Antrag**

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) vom 19. Januar 1982 wird zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) vom 17. März 1966 wird zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 wird zum Beschluss erhoben.

## **Regierungsrat Aargau**

### Beilagen

- Synopse Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstaldekret, RTD) (Beilage 1)
- Reusstaldekret (RTD); Änderungen Landschaftsgestaltungsplan (Beilage 2)
- Synopse Dekret über den Schutz der Reuss und ihrer Ufer unterhalb Bremgarten (Reussuferschutzdekret, RUD) (Beilage 3)
- Reussuferschutzdekret (RUD); Änderung Schutzplan Nr. 7 (Beilage 4)
- Synopse Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) (Beilage 5)
- Wasserschlossdekret (WSD); Änderung Schutzplan Nr. 4 (Beilage 6)